



Satzung zur Festlegung der Verkaufssonntage in Bretten

Aufgrund des § 8 Absatz 1 und 14 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 25.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die im Geltungsbereich nach § 2 liegenden Verkaufsstellen dürfen sonntags in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr wie folgt geöffnet sein:

- (1) Zum Frühjahrsmarkt am Sonntag des letzten vollen Wochenendes im Monat April. Fällt das letzte Wochenende im April unmittelbar auf Ostern, findet der verkaufsoffene Sonntag an dem darauffolgenden Sonntag statt.
- (2) Anlässlich des Weinmarktes am vierten Sonntag im Monat September.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Der maßgebliche Innenstadtbereich umfasst entsprechend dem als Anlage beigefügten Stadtplanausschnitt das Gebiet, das durch folgende Straßen begrenzt wird:

Im Osten

Reuchlinstraße, Weißhofer Straße, Georg-Wörner-Straße, Hildastraße, Am Husarenbaum, Jörg-Schwarzerd-Straße

Im Süden

Wannenweg, Rüter Straße, Pforzheimer Straße, Im Brückle, Carl-Benz-Straße, Hermann-Beuttenmüller-Straße, Bahnlinie ab Haltestelle Bretten Stadtmitte bis zur Rinklinger Straße, Rinklinger Straße, Bahnhofstraße

Im Westen

Brucknerstraße, Melanchthonstraße, Friedrich-List-Straße

Im Norden

Friedensstraße, Bertholdstraße, Hirschstraße, Postweg, Heilbronner Straße

Der beigefügte Stadtplanausschnitt ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des LadÖG zu beachten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die frühere Satzung der Stadt Bretten zur Festlegung der Verkaufssonntage in Bretten vom 27.03.2007 außer Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

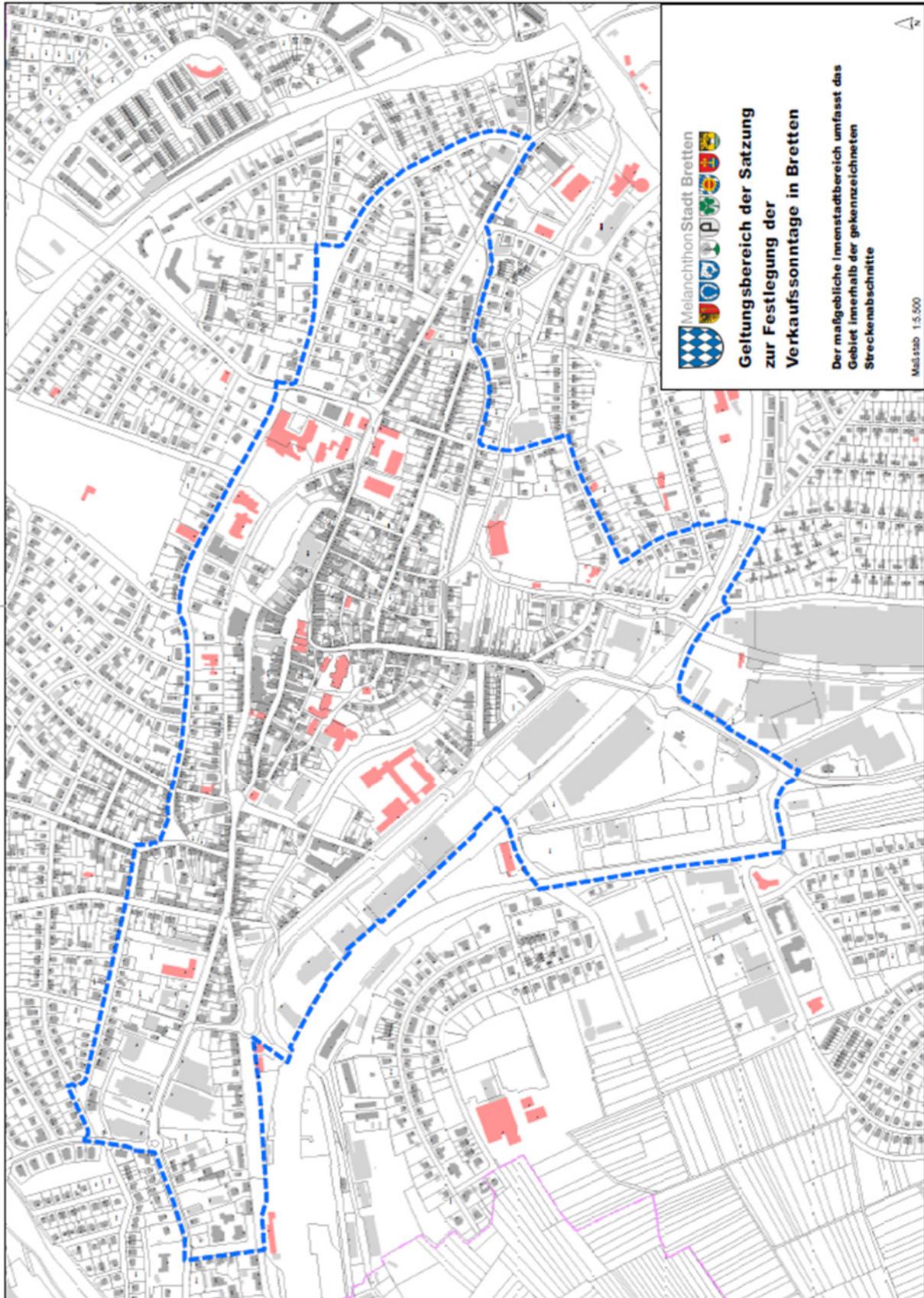
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bretten geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bretten, den 25.02.2025

gez.
Morast
Oberbürgermeister

Satzung zur Festlegung der Verkaufssonntag in Bretten



Anlage zur Satzung zur Festlegung der Verkaufssonntage in Bretten